



Provinziale Kontrolleinheit von :

Datum : ... Verantwortlicher Kontrolleur: ... Nr. : ...

Anbieter : ... Einmalige Nr.: ...

Adresse :

DIS 2039 Großhandel: Etikettierung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen [2039] v1

C : vorschriftsmäßig NC : nicht vorschriftsmäßig, regelwidrig NA : nicht anwendbar	H : Kapitel B : Anlage A : Artikel	§ : Paragraph L : Absatz P : Punkt	C	NC	Gewichtung	NA
1. Allgemein						
1. Beschreibung des kontrollierten Produkts.						
2. Sprachengebrauch <i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P4 (1*)</i>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
3. Die Angaben stehen auf den Materialien und Gegenständen ODER auf deren Verpackungen ODER auf Etiketten (die auf den Materialien/Gegenständen oder deren Verpackungen angebracht sind) ODER in unmittelbarer Nähe (wenn es nicht möglich ist, diese Angaben oder ein Etikett mit diesen Angaben auf besagten Materialien/Gegenständen anzubringen). <i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P7 (1*)</i>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
4. Vermerk, dass der Gegenstand oder das Material mit Lebensmitteln in Berührung kommen darf (nicht erforderlich, wenn die Gegenstände eindeutig dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen). <i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P1aP2 (1*)</i>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
5. Erforderlichenfalls besondere Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung. <i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P1b (1*)</i>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
6. Der Name oder Firmenname + Adresse oder Gesellschaftssitz des Herstellers oder des Verarbeiters oder des Verkäufers. <i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P1c (1*)</i>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
7. Die Angaben sind gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar vermerkt. <i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P3 (1*)</i>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
8. Die Rückverfolgbarkeit der Materialien und Gegenstände wird anhand der Etikettierung, einschlägiger Unterlagen oder Angaben gewährleistet. <i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A17P3 (1*)</i>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
9. Aktive und/oder intelligente Materialien : Angaben über den/die zulässigen Verwendungszweck(e), sowie andere einschlägige Informationen. <i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P1e (1*)</i>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
10. Den Materialien und Gegenständen ist eine Konformitätserklärung beigelegt. <i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A16 (1*)</i>			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>

Kommentar des Kontrolleurs

	C	NC	NA
Gesamt :	0	0	0
% der Regelwidrigkeiten:		0%	
Höchste Gewichtung der Regelwidrigkeiten :		0	
Leichte Regelwidrigkeit : 0 - Schwere Regelwidrigkeit : 0 wovon 0 mit *			

Anmerkungen über die Artikel der Gesetzgebung:

1. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG

Kommentar des Kontrolleurs :

Kommentar des Anbieters :

Bewertung der Kontrolle

Günstig Günstig mit Bemerkungen Nicht günstig